

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c8cd4bb3-ed34-3319-90ac-241a8dfd3b36>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 71 BVerfGG - Antragssteller und Antragsgegner

(1) Antragsteller und Antragsgegner können nur sein

1. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß [Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes](#) zwischen dem Bund und den Ländern:
die Bundesregierung und die Landesregierungen;
2. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß [Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes](#) zwischen den Ländern:
die Landesregierungen;
3. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß [Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes](#) innerhalb eines Landes:
die obersten Organe des Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe, wenn sie durch den Streitgegenstand in ihren Rechten oder Zuständigkeiten unmittelbar berührt sind.

(2) Die Vorschrift des [§ 64 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

